Vereinssatzung
Anglerverein “Petri Heil“ e.V.
Neckarhausen

Stand: Februar 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Anglerverein „Petri Heil“ e.V. Neckarhausen.
Er hat seinen Sitz in Neckarhausen, Stadt Nürtingen und ist unter der Nr.220114 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Nürtingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der waidgerechten Fischerei und Erhaltung der Natur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    a. Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
    b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Ökologie der Gewässer.
    c. Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
    d. Unterstützung und Selbstinitiative bei Maßnahmen zur Erhaltung oder Neugestaltung von natürlichen Wasserläufen, Gesunderhaltung von Gewässern und Erhaltung oder Rekultivierung der damit verbundenen Umwelt.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Ermöglichung der Ausübung der Fischerei und des Vereinslebens durch:
    a. Pachtung oder Erwerb von Fischgewässern.
    b. Pachtung oder Erwerb von Freizeitgelände.
    c. Erstellung von Vereinsunterkünften, Geräteräumen, dazu gehörenden Anlagen und der Vereinsaufgabe entsprechende sonstige Maßnahmen sicherzustellen.
3. Der Verein stellt sich der Aufgabe der Förderung und Betreuung von Jugendlichen im Umfang seiner Möglichkeiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 26a EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, Religion und Rasse neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Anzahl der Mitglieder, welche vom Verein mit einem Erlaubnisschein zum Fischfang ausgestattet werden, richtet sich nach der Fläche der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer und der dem Verein auferlegten vertraglichen Bindungen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verpflichtet.

Passives Mitglied kann werden, wer unbescholten und volljährig ist. Angehörige von Mitgliedern und Einwohnern des Stadtteils von Nürtingen - Neckarhausen werden bevorzugt aufgenommen.

Jugendmitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verpflichtet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung, verdiente Vereinsmitglieder werden. Voraussetzung, sie sind mindestens 10 Jahre aktives Mitglied. Sie genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen und Arbeitsstunden befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Ausschuss. Zur Aufnahme ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder notwendig. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen vom Ausschuss abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung der Aufnahme- oder Übertrittgebühr und des Jahresbeitrages wirksam. Zur Aufnahme in den aktiven Status und als Jugendfischer ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten Sportfischerprüfung zu erbringen. Jugendfischer haben diesen Nachweis bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu erbringen.
Passive Mitglieder können durch einfache Mehrheit im Ausschuss in den Verein aufgenommen werden.

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und ggf. weitere für die Abwicklung erforderliche Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System und/oder bei einem Dienstleister gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 5 Änderung des Mitgliedsstatus

Jugendmitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres, zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres, in den aktiven Status übernommen werden, sofern hierzu von der Gesamtzahl der fischereiberechtigten Mitglieder, die Möglichkeit besteht. Bei Übertritt von passiven Mitgliedern in den aktiven Status gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Jugendmitgliedern bezüglich des Termins und der Möglichkeit. Aktive Mitglieder können zu Beginn des Geschäftsjahres in den passiven Status übertreten.

Die Änderung muss durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Stichtag für den Antrag ist der 1. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
    a. freiwilligen Austritt
    b. Tod eines Mitgliedes
    c. Ausschluss
    d. Auflösung des Vereins

    zu a. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer ein Monatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Stichtag bis zu der die Kündigung eingegangen sein muss ist der 31.November. Das Ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft die festgesetzten Gebühren, Mitglieds- und Arbeitsstundenbeiträge zu leisten.

    zu b. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

    zu c. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
        i. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass solche begangen wurden.
        ii. sich eines Fischereivergehens, oder der Übertretung gesetzlicher Vorschriften schuldig gemacht hat. Gegen die fischereilichen und gewässerordnenden Bestimmungen des Vereins verstoßen oder Beihilfe zu einem Verstoß geleistet hat.
        iii. den Bestrebungen und Aufgaben des Vereins und den Anordnungen des Ausschusses zuwiderhandelt oder innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
        iv. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Vereins durch sein Verhalten oder gezielte Maßnahmen in der Öffentlichkeit schädigt.
        v. trotz Mahnung mit seinen geldlichen Verpflichtungen ohne hinreichende Begründung, länger als 3 Monate im Verzug geblieben ist.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Ausschuss oder Ehrenrat.
    a. Der Ausschuss befindet mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen

Ausschussmitglieder. Der 1. Vorsitzende hat vor dem Ausschuss ein ordentliches Verfahren einzuleiten, in dem das betroffene Mitglied das Recht auf Anhörung, unter Hinzuziehung von evtl. Zeugen und des Ehrenrates erhält. Nach erfolgter Anhörung entscheidet der Ausschuss, und teilt das Ergebnis dem Ehrenrat mit. Sollte der Ehrenrat sein Veto Recht ausüben muss der Ausschuss andere Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

b. Der Ehrenrat befindet einstimmig und vollzählig. Der Obmann hat vor dem Ehrenrat ein ordentliches Verfahren einzuleiten, in dem das betroffene Mitglied das Recht auf Anhörung, unter Hinzuziehung von evtl. Zeugen und des Ausschusses erhält. Nach erfolgter Anhörung entscheidet der Ehrenrat, und teilt das Ergebnis dem Ausschuss mit. Sollte der Ausschuss sein Veto Recht ausüben ist das Ausschlussverfahren beendet.

3. Daraufhin wird das Mitglied per Einschreiben über das Ergebnis informiert. Mit Absendung des Briefes wird der Ausschussbeschluss gegenüber dem Mitglied wirksam. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Ausschuss sind unzulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle in seinem Besitz befindlichen fischereilichen Vereinsunterlagen und Schlüssel zu Vereinsgebäuden sind umgehend an den Verein zurückzugeben. Vergütung wird keine gewährt.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Anstatt auf Ausschluss kann der Ausschuss mit zweidrittel Mehrheit auf folgende Maßnahmen, zur Wahrung des Vereinsfriedens erkennen:

1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte.
2. zeitweilige Entziehung der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer.
3. Zahlung von Geldbusen an den Verein.
4. Verwarnung, mit und ohne Auflagen.

Im Verweigerungsfalle tritt § 6 Abs. 1 lit. c in Kraft.
Das betroffene Mitglied erhält das Recht der Anhörung.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässer nach den gegebenen Bestimmungen zu befischen.
2. alle vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Anlagen zu betreten. (gemäß der durch den Ausschuss freigegebenen Zugangsberechtigungen).
3. ihr Stimmrecht auszuüben. Aktive, Jugendfischer (ab dem vollendetem 16.Lebensjahr) und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Versammlungen und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
5. Gegen Rückgabe ihrer Fangerlaubniskarte, die Herausgabe des neuen Erlaubnisscheines zu verlangen, sofern sie ihre Beitrags- und Gebührenverpflichtungen erfüllt haben.
6. Anträge in schriftlicher Form zu stellen

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Ausschuss oder Ehrenrat.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser Bestimmungen auch bei anderen Fischereiausübenden zu achten.
2. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
4. Die außer den Mitgliedsbeiträgen bestehenden Verpflichtungen vorbehaltlos zu erfüllen.
5. Die angesetzten Arbeitsstunden abzuleisten.
6. Die Fangergebniskarte, bis zu dem in der Erlaubniskarte genannten Termin eines jeden Jahres, an die Vereinsleitung zurückzugeben. Bei Überziehung dieses Termins erhebt der Verein eine Gebühr von einem Fünftel der jeweiligen geltenden Aufnahmegebühr.
7. Dem Verein eine gültige Postanschrift, Emailadresse, SEPA-Mandat mit gültiger Bankverbindung, und Telefonnummer mitzuteilen.
   Änderungen sind binnen vier Wochen dem Schriftführer mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung;
   b. der Ausschuss;
   c. die Kassenprüfer;
   d. der Ehrenrat;

2. Jedes aktive Vereinsmitglied besitzt die Fähigkeit ein Amt in denen in § 9 Abs. 1 lit. b, c, d genannten Organen auszuüben, es sei denn:
   a. das Mitglied ist minderjährig bzw. geschäftsunfähig oder ihm ist diese Fähigkeit entzogen worden.
   b. das Mitglied ist noch keine vollen zwei Jahre Stimmberechtigtes Mitglied im Verein. Gesonderte Regelung gilt beim Ehrenrat siehe § 13 Abs. 3.
   c. das Mitglied befindet sich in der Probezeit.
   d. das Mitglied übt bereits ein Amt in einem der anderen Organe in § 9 Abs. 1 lit. b, c, d aus.
   e. gegen das Mitglied wurde in den letzten 24 Monaten Disziplinarmaßnahmen ergriffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss bestimmtes Mitglied.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, möglichst im 1. Quartal des folgenden Jahres statt.
4. Zu ihr ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder Aushang am Vereinsgelände, Insele 1 in 72622 Nürtingen-Neckarhausen, einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.

5. Sie hat die Aufgabe:
    a. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, sowie die Berichte der übrigen Ausschussmitglieder entgegenzunehmen.
    b. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
    c. die Entlastung des Ausschusses zu beschließen.
    d. die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Arbeitsstunden und deren Entgelt festzusetzen.
    e. den Ausschuss zu wählen
    f. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmen.
    g. den Ehrenrat zu wählen
    h. Notmaßnahmen und zu erbringende, außerordentliche geldliche Leistungen zu beschließen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher in schriftlicher Form, mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit zweidrittel Mehrheit als solche anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge können nur gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung lt. Anwesenheitsliste erschienenen Mitglieder noch anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu fertigen, welches Beginn und Ende der Versammlung, sowie sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen.

6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
    a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
    b. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Ausschuss oder der Ehrenrat sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Sie kann in diesen Fällen auch von jedem beliebigen Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB oder dem Ehrenrat einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher erfolgen.

7. Die ordentliche, wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Bei ordentlichen, wie auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
9. Der Vorstand kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vereinsleitung

1. Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet, welcher von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.

2. Die Zusammensetzung wird wie folgt festgelegt:
    a. dem 1. Vorsitzenden
    b. dem 2. Vorsitzenden
    c. dem Kassier
    d. dem Schriftführer
    e. dem 1. Wasserwart
    f. dem 2. Wasserwart
    g. dem 3. Wasserwart
    h. dem 1. Jugendwart
    i. dem 2. Jugendwart
    j. dem Gerätewart
    k. dem Festwart
    l. dem Beisitzer

3. Die Aufgabenverteilung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Ausschuss, und muss positionsgerecht erfolgen. Ausgenommen sind Aufgaben laut § 15 Abs. 3, oder welcher keiner bestimmten Position zugeordnet werden können.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt.
6. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ebenso machen der Kassier oder der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur gebrauch, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ohne dass er hierfür in irgendeiner Form einer besonderen Vollmacht bedarf.
8. Ausschusssitzungen
    a. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (Ausnahme § 6 und § 7). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
    b. Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen, oder wenn mindestens drei der Ausschussmitglieder dies verlangen. Die Einladung zu einer Ausschusssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter und hat in Textform unter Nennung der Tagesordnungspunkte, spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.
    c. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
    d. Die Teilnahme an Ausschusssitzungen von einzelnen oder des gesamten Ausschusses ist explizit auch in virtueller Form gestattet und zu ermöglichen.
    e. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, bei der nächsten Sitzung zu verlesen, und vom Protokollführer und Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
    f. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt Anträge zur Sitzung zu stellen, diese sind an keine bestimmte Form und Frist gebunden.
9. Die Mitglieder des Ausschusses können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung

erhalten, welche die Höhe des § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten darf.

10. Die ehrenamtlichen tätigen Ausschussmitglieder haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit die in § 31a Abs. 1 BGB genannte Summe (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind ein vom Ausschuss unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein und sind nicht von ihm weisungsabhängig. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen und einen Bericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Stellen sie Verstöße fest, dürfen sie Auflagen erteilen. Bei groben Verstößen sind sie verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Die Anzahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so stellt der Ehrenrat ein unabhängiges Mitglied zum Kassenprüfer.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, und bis zu 3 Ersatzmänner.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird immer zu jedem abzüglich 2002 durch 3 ganzzahlig teilbarem Kalenderjahr. Nachwahlen zum Ehrenrat finden immer an den offiziellen Mitgliederversammlungen statt. Hierdurch wird aber der 3-jährige Turnus zur Neuwahl des Ehrenrates nicht unterbrochen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens zehn Jahre stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Rates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn der Obmann und 2 weitere Mitglieder anwesend sind.
5. Die Positionen im Ehrenrat werden absteigend anhand der erhaltenen Ja-Stimmen verteilt. Ersatzmänner sind die mit den wenigsten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Mitglieder des Ehrenrates selbst.
6. Der Ehrenrat bestimmt einen Obmann, dieser kann jederzeit geändert werden.
7. Der Ehrenrat wacht über die Satzungs- und Ordnungskonformität der Beschlüsse, der Anweisungen und der Anordnungen.
8. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.
9. Der Ehrenrat kann nach der Anhörung unter der Beachtung des § 6 und 7 folgende Strafen verhängen:
    a. Verweis;
    b. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte;
    c. zeitweilige Entziehung der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer;
    d. Zahlung von Geldbusen an den Verein;
    e. Verwarnung, mit und ohne Auflagen;
    f. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen;

g. Ausschluss aus dem Verein;
h. Aufheben der gegen die Satzung oder eine Ordnung verstoßenden Beschlüsse, Anweisungen oder Anordnungen;
i. Weisungen an den Vorstand bei unordentlicher Geschäftsführung;

§ 14 Finanzwesen

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassier. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss jederzeit Einblick in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
2. Der Kassier hat zu Jahresbeginn einen Haushaltsplan zu erstellen und diesen durch den Ausschuss beschließen zu lassen. Dieser Haushaltsplan ist bindend, Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
3. Die Kassenprüfer haben zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und die Entlastung des Kassiers auch insoweit die Entlastung des Ausschusses zu beantragen, oder der Versammlung mitzuteilen, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
4. Die Zustimmung des Ausschusses ist notwendig bei Einzelausgaben über 1500€ und bei Beitragsermäßigung bzw. -befreiung.

§ 15 Wahl des Ausschusses

1. Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegen dem Ehrenrat, oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Gremium.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in einem geheimen Wahlgang gewählt. Die Wahl kann als Einzelwahl oder zusammengefasste Wahl erfolgen. Der seitherige Ausschuss ist wieder wählbar.
   Der Ausschuss wird in zwei Gruppen zu unterschiedlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Während der Wahlturnus von 3 Jahren nach Einführung der unterschiedlichen Neuwahlen erhalten bleibt. Gewählt wird immer zu jedem abzüglich der Basis durch 3 ganzzahlig teilbarem Kalenderjahr. Die Basis ist bei Gruppe A 2000 und bei Gruppe B 2001.

   Gruppe A besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier, dem 1. Wasserwart, dem Festwart, 2. Jugendwart und dem Beisitzer.

   Gruppe B besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer dem 2. und 3. Wasserwart, dem Gerätewart und dem 1. Jugendwart.

3. Nachwahlen zum Ausschuss finden immer an den offiziellen Mitgliederversammlungen statt. Ausscheidende Ausschussmitglieder werden während eines Geschäftsjahres nicht ersetzt. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Aufgaben innerhalb des weiter bestehenden Ausschusses zu verteilen.

4. Sollte während eines Geschäftsjahres mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder entfallen, ist auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung der gesamte Ausschuss neu zu wählen. Hierdurch wird aber der 3-jährige Turnus zur Neuwahl eines Ausschusses nicht unterbrochen.

§ 16 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, einen differenzierten Mitgliedsbeitrag, einen Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsdienste sowie eine Übertrittgebühr.
2. Anzahl der Arbeitsstunden, Höhe und Fälligkeit der Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für Gewässererlaubnisscheine, welche auf Grund von Kontingentierung nicht für alle Mitglieder zur Verfügung stehen, werden separate Gebühren erhoben. Die Höhe dieser wird durch den Ausschuss festgelegt.
4. Jugendfischer und passive Mitglieder sind von einer Aufnahmegebühr befreit.
5. Alle Vereinsmitglieder, die in den aktiven Status eintreten/übertreten, haben einmalig die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr/Übertrittgebühr zu entrichten.
6. Jugendmitglieder zahlen zweifünftel der Aufnahmegebühr als Übertrittgebühr in den aktiven Status. Für erweiterte Erlaubnisscheine haben Jugendmitglieder eine separate Gebühr zu entrichten, welche vom Ausschuss zu bestimmen ist.
7. Die Mitglieder des Ausschusses zahlen einen Beitrag, der ein Drittel des jeweiligen aktiven Beitrags beträgt. Sie sind vom Arbeitsdienst befreit. Außerdem erhalten sie alle Gewässererlaubnisscheine.
8. Sämtliche Beiträge und Gebühren, sowie alle geldlichen Sonderleistungen, werden im Abbuchungsverfahren erhoben. Separate Gebühren laut § 16 Abs. 3 sind bei der Kartenausgabe in bar zu bezahlen.

§ 17 Jugendmitglieder

1. Die Jugendmitglieder unterliegen allen von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss beschlossenen Maßnahmen. Sie haben innerhalb des Vereins keine gesonderten Statuten.
2. Die Jugendmitglieder werden von den Jugendwarten entsprechend den Möglichkeiten des Vereins geführt und ausgebildet.
3. Für Jugendmitglieder vom 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sind die jeweils gültigen Bestimmungen des § 32 FischG Baden-Württemberg bindend.
4. Jugendmitglieder müssen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, den Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung erbringen.

§ 18 Pachtung oder Kauf von Gewässern

1. Ist die Pachtung oder der Kauf weiterer Fischwasser für den Verein gegeben, so hat der Ausschuss über diese Frage zu entscheiden.
2. Den Mitgliedern ist es untersagt, Fischwasser, an denen der Verein Interesse hat, zu pachten oder zu erwerben, ohne ihr Vorhaben vorher mit dem Ausschuss besprochen und eine Verzichterklärung des Ausschusses in schriftlicher Form erhalten zu haben.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen sind unbeschadet der Bestimmung des § 33 Abs. 2 BGB nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich.
2. Dringlichkeitsanträge werden bei Satzungsänderung nicht zugelassen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, oder Auflösung des Vereins, bedürfen einer

Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Finden sich weniger Mitglieder ein, muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 20 Vereinsvermögen

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürtingen.
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2022 erlassen.